

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/4853 –

Besoldung der Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeister

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4853** – vom 13. Dezember 2017 hat folgenden Wortlaut:

Im Geschäftsbereich der Justiz sind im Haushaltsplan 2017/2018 insgesamt 304 Stellen für Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeister im ersten Einstiegsamt ausgewiesen. Im Einzelnen stehen 104 Stellen der Besoldungsgruppe A 4 nebst Amtszulage, 141 Stellen der Besoldungsgruppe A 5 nebst Amtszulage und 59 Stellen der Besoldungsgruppe A 6 zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Könnten Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeister aufgrund der niedrigen Besoldung einen Anspruch auf Wohngeld haben? Wenn ja, in welcher Höhe?
2. Könnten pensionierte Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeister aufgrund der niedrigen Pension einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter haben? Wenn ja, was gedenkt die Landesregierung zur Verbesserung der Situation zu unternehmen?
3. Sieht die Landesregierung aufgrund der niedrigen Besoldung eine Gefahr von Bestechung und Korruption bei Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeistern? Wenn ja, was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen?
4. Haben Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeister einen Anspruch auf eine Gefahrenzulage? Wenn nein, wie steht die Landesregierung zu der Anregung, eine einzuführen?
5. Wie ist der Sachstand bei der Einführung des Einsatzstockes – kurz ausziehbar?
6. Bestehen bei offenen Dienstposten von Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeistern Probleme bei der Nachbesetzung aufgrund der niedrigen Besoldung? Wenn ja, was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, dass dieser Missstand abgestellt wird?
7. Wie steht die Landesregierung zu der Anregung, dass die Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeister in den mittleren Dienst aufsteigen können, wie es bereits in den Bundesländern Hessen und Baden-Württemberg der Fall ist?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Januar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht und in welcher Höhe, hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens aller Haushaltsmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung. Die Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung hängt wiederum davon ab, in welcher Kommune sich die Wohnung oder das Haus befindet. Denn allen Kommunen sind sogenannten Mietstufen zugeordnet, die die Höhe des Mietniveaus widerspiegeln. Das heißt, in Kommunen mit hohem Mietniveau wird eine höhere Miete bezuschusst als in Kommunen mit einem eher niedrigen Mietniveau.

Da das Einkommen eines Haushaltsmitgliedes also nur eine Berechnungsgröße ist, lässt sich alleine aufgrund der Besoldung keine pauschale Aussage darüber treffen, ob ein Wohngeldanspruch besteht, zumal auch die Höhe des individuellen wohngeldrechtlichen Einkommens erheblich von dem in den Besoldungstabellen genannten Einkommen abweichen kann, z.B. durch Unterhaltspflichten oder hohe Werbungskosten.

Zu Frage 2:

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Der notwendige Lebensunterhalt (Bedarf) bemisst sich nach § 42 SGB XII aus den Regelsätzen nach den Regelbedarfen der Anlage zu § 28 SGB XII. Der Regelsatz eines Alleinstehenden beträgt seit 1. Januar 2018 416 Euro. Dazu kommen als weitere Bedarfstatbestände eventuelle Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII, Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII sowie eventuelle Bedarfe für Vorsorge nach § 33 SGB XII. Ein variabler Bestandteil des Bedarfs für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die tatsächlichen und angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Angemessenheitswerte werden jeweils am Wohnort des Antragstellers vom Träger der Sozialhilfe nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.

Dem so zu ermittelnden Bedarf wird das anrechenbare Einkommen nach den §§ 82 bis 84 SGB XII gegenübergestellt. Übersteigt das Einkommen den Bedarf nicht und ist auch kein verwertbares Vermögen vorhanden, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass es keine vorgegebenen (Einkommens-) Grenzen für einen Anspruch auf diese Leistungen gibt. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt werden können, ist in jedem Einzelfall unter Zugrundelegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu ermitteln.

Zu Frage 3:

Mit Blick auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes wird eine im Vergleich zu anderen Beamtinnen und Beamten besondere Gefahr von Bestechung und Korruption nicht gesehen. Fälle von Bestechung und Korruption sind im Justizwachtmeisterdienst bisher nicht bekannt geworden.

Zur Vorbeugung von Korruption finden die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 1. Dezember 2015 (MinBl. S. 350; JBl. 2016 S. 6) auch im Bereich des Justizwachtmeisterdienstes Anwendung. Danach ist unter anderem eine Sensibilisierung für Korruptionsgefahren vorgesehen. So sind die Bediensteten anlässlich des Dienstes auf ihre Pflicht zur Integrität sowie auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren. Zudem sind Integrität und Korruptionsgefahren in der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Ausbildung angemessen zu behandeln. Die Vorgesetzten sind gehalten, ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent auszuüben, auf Korruptionsindikatoren zu achten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung zu ergreifen.

Zu Frage 4:

Das Besoldungsrecht des Landes kennt den Begriff der „Gefahrenzulage“ nicht. Es sieht vielmehr gemäß §§ 46, 47 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) Amts- und Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen sowie nach § 50 LBesG Erschwerniszulagen zur Abgeltung besonderer Erschwernisse vor. Bei allen drei Zulagen können Gefahrenaspekte Berücksichtigung finden. Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes erhalten gemäß den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 der Landesbesoldungsordnung A eine Amtszulage. Ein Bedarf für die Einführung einer gesonderten „Gefahrenzulage“ wird daher nicht gesehen.

Zu Frage 5:

Das Ministerium der Justiz, die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis sowie die in sicherheitstechnischen Fragestellungen beratende Arbeitsgruppe „Sicherheit an den rheinland-pfälzischen Gerichten und Staatsanwaltschaften“ haben die Pilotierung des Einsatzstocks, kurz, ausziehbar (EKA) nicht zuletzt mit dem Blick auf die angespannte allgemeine Sicherheitslage und der erhöhten Gewaltbereitschaft gegenüber Angehörigen der Justiz mit breiter Mehrheit befürwortet.

Das Ministerium der Justiz hat den Justizlenkungsausschuss mit der angestrebten Pilotierung des EKA befasst, die dieser in der Sitzung vom 23. August 2017 befürwortet hat. Er hat darum gebeten, die Arbeitsgruppe „Sicherheit“ mit der Erarbeitung eines Entwurfs für ein entsprechendes Pilotierungskonzept zu beauftragen. Zur Teilnahme an der Pilotierung sollen nur diejenigen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister befugt sein, die als Multiplikatorinnen oder Multiplikatoren eine entsprechende Befähigung und Berechtigung haben, Dritte in die Verwendung des EKA einzuweisen und zu schulen. Darüber hinaus hat der Justizlenkungsausschuss das Ministerium der Justiz gebeten, die vorhandenen Bestimmungen (Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 29. Januar 1991, 2372 - 1 - 2/91 – JBl. S. 41 - zur Ausstattung der Beamten des einfachen Justizdienstes mit Dienstwaffen) in der Weise anzupassen, die eine Pilotierung nach dem von der Arbeitsgruppe „Sicherheit“ zu entwerfenden Konzept ermöglicht.

Das Ministerium der Justiz begleitet das derzeit von der Arbeitsgruppe „Sicherheit“ erarbeitete Pilotierungskonzept und ist mit der Prüfung des Anpassungsbedarfs der einschlägigen Bestimmungen befasst.

Zu Frage 6:

Offene Stellen im Justizwachtmeisterdienst konnten bisher regelmäßig nachbesetzt werden. Besonderheiten ergeben sich zwar aufgrund der stärkeren Konkurrenzsituation mit anderen Arbeitgebern in Ballungsgebieten, aber auch hier konnten offene Stellen in angemessener Zeit besetzt werden.

Zu Frage 7:

Nach den zu den Bundesländern Hessen und Baden-Württemberg vorliegenden Erkenntnissen sind dort die Beamtinnen und Beamten vom einfachen Justizdienst in den mittleren Justizdienst überführt worden. In Hessen sind die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes dabei grundsätzlich den Besoldungsgruppen A 5 sowie A 6 und in Baden Württemberg der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet. Soweit Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes besondere, herausgehobene Funktionen wahrnehmen, ist eine Beförderung auch nach den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 möglich.

In den meisten anderen Bundesländern ist die Eingangsbesoldung im Justizwachtmeisterdienst der Besoldungsgruppe A 3 beziehungsweise der Besoldungsgruppe A 4 zugeordnet.

In Rheinland-Pfalz ist mit dem Zweiten Landesgesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 547) für den Justizwachtmeisterdienst im ersten statusrechtlichen Einstiegsamt das besoldungsrechtliche Einstiegsamt zum 1. Januar 2017 in die Besoldungsgruppe A 4 mit Amtszulage angehoben worden. Danach werden die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes nach den Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 6 der Landesbesoldungsordnung A besoldet. Für ihre Tätigkeit im Justizwachtmeisterdienst erhalten sie zudem eine besondere Amtszulage. Auch besteht im Rahmen der Fortbildungsqualifizierung nach § 21 Abs. 3 LBG für die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes die Möglichkeit, die Qualifikation für das Beförderungssamt der Besoldungsgruppe A 7 im zweiten Einstiegsamt zu erreichen. Diese Beamtinnen und Beamten nehmen dabei in der Regel herausgehobene Funktionen (z.B. Leiterin/Leiter oder stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter einer größeren Wachtmeisterei) wahr.

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes können demnach auch in Rheinland-Pfalz Besoldungsgruppen erreichen, die dem zweiten Einstiegsamt (ehemals: Mittlerer Dienst) im Eingangssamt mit der Besoldungsgruppe A 6 und im ersten Beförderungssamt mit der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet sind.

Herbert Mertin
Staatsminister

